



SEVESO-III- RICHTLINIE IN FRANKFURT AM MAIN

Vereinbarung
vom 19. März 2018



SEVESO-III-RICHTLINIE IN FRANKFURT AM MAIN

Vereinbarung vom 19. März 2018

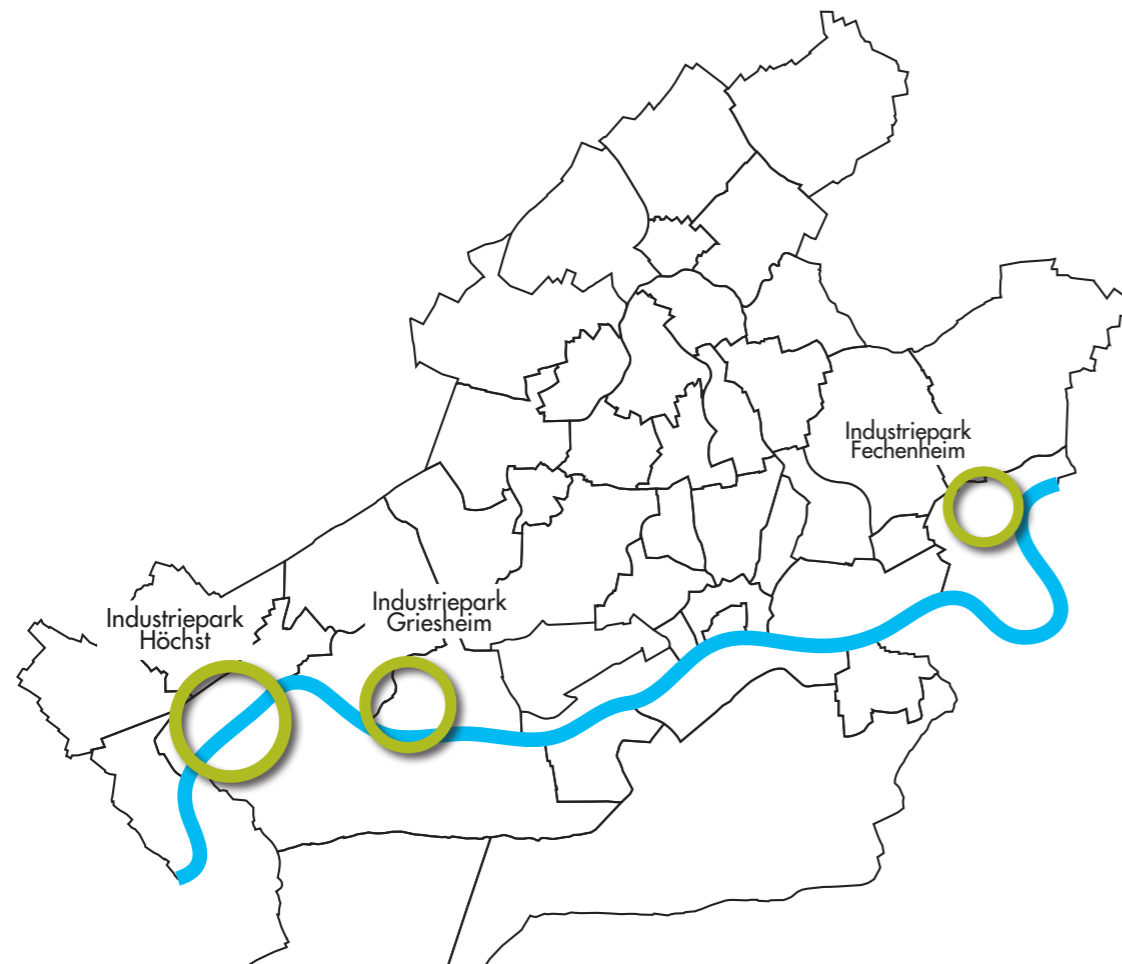
Die Ziele der Seveso-III-Richtlinie und warum Frankfurt am Main davon besonders betroffen ist

Das Ziel der Seveso-III-Richtlinie der Europäischen Union ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu vermeiden und die Folgen eines Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Dazu sollen sowohl die Betriebe, in denen mit gefährlichen Stoffen gearbeitet wird (sog. Betriebsbereiche), als auch die für die Flächenausweisung oder Flächennutzung zuständigen Organe eines Mitgliedstaates entsprechende Vorsorgemaßnahmen treffen.

Dieses Vorsorgeprinzip der Seveso-III-Richtlinie gilt vorrangig für neue Flächenausweisungen und bei betrieblichen Veränderungen. Eine Verpflichtung zur Reduzierung bereits bestehender Risiken, die vielerorts wegen der historisch gewachsenen Nachbarschaft zwischen Wohngebieten und Betriebsbereichen nicht auszuschließen sind, ergibt sich aus der Seveso-III-Richtlinie nicht. Ihr Ansatz zielt vielmehr auf die langfristige Verbesserung bzw. Verminderung der bereits vorhandenen Risiken.

Frankfurt am Main ist von den Schutzziele der Seveso-III-Richtlinie in besonderem Maße betroffen. Zum einen, weil es mit den drei großen Industrieparks in Höchst, Griesheim und Fechenheim zu einem der bedeutendsten Standorte der chemischen Industrie in Deutschland zählt, und zum anderen, weil die Stadt wegen des starken Bevölkerungszuzugs nicht auf die Entwicklung geeigneter Wohnbauflächen in der Nähe dieser Standorte verzichten kann.

Die Stadtentwicklungsplanung steht somit vor der Herausforderung, die Sicherheit der Bewohner in den von der Seveso-III-Richtlinie tangierten neuen Wohngebieten gewährleisten zu müssen, während das Interesse der Industrie vor allem darauf ausgerichtet ist sicherzustellen, dass eine solche städtebauliche Entwicklung die Zukunftsfähigkeit ihrer Firmensandorte nicht in Frage stellen wird.



Industriepark Höchst, Blick nach Osten, © Infracore GmbH & Co. Höchst KG



Industriepark Griesheim, © Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main



Industriepark Fechenheim, © Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

Warum eine Vereinbarung zur Seveso-III-Richtlinie?

Mit der Seveso-III-Richtlinie handelt die Europäische Union vor dem Hintergrund, dass es in Industrieanlagen, trotz aller Sicherheitsmaßnahmen, andernorts immer wieder zu schweren Unfällen mit erheblichen Sachschäden und auch Todesfällen gekommen ist. Um die schwerwiegendsten Folgen derartiger Störfälle verhindern zu können, sollen deshalb schutzbedürftige Nutzungen zukünftig einen „angemessenen Sicherheitsabstand“ zu den risikoträchtigen Industriebetrieben einhalten.

Was ein „angemessener Sicherheitsabstand“ ist und welches Sicherheitsniveau gewährleistet werden soll, definiert die Seveso-III-Richtlinie jedoch nicht. Sie überlässt dies den einzelnen Mitgliedsstaaten. In Deutschland erfolgt die Umsetzung dieser europäischen Vorgaben formal durch § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Jedoch enthält auch dieser Gesetzestext keine konkreten Vorgaben zu Schutzabständen bzw. zu den einzuhaltenden Sicherheitsanforderungen.

Angesichts dieser unklaren Rechtslage sind deshalb die Stadt Frankfurt am Main und die in den drei großen Frankfurter Chemiestandorten ansässigen Betriebe übereingekommen, die sich aus der Anwendung der Seveso-III-Richtlinie ergebenden jeweiligen Interessenlagen und Betroffenheiten bei neuen Bau- und Planungsvorhaben sowie neuen oder erweiterten Betriebsbereichen einvernehmlich zu klären. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit spiegeln sich in einer Vereinbarung wider, die am 19. März 2018 zwischen dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und Vertretern der chemischen Industrie unterzeichnet wurde.

Schutzprinzipien und Schutzziele der Vereinbarung

Weil konkrete gesetzliche Vorgaben zu Schutzabständen fehlen, orientiert sich die bundesdeutsche Raum- und Flächenplanung bei der Beurteilung von angemessenen Abständen zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Gebieten an Abstandsempfehlungen, die von der im Umweltbundesministerium gebildeten Kommission für Anlagensicherheit in Form eines Leitfadens (KAS-18) als Arbeitshilfe entwickelt wurden. Demnach ergibt sich beispielsweise für im Industriepark Höchst ansässige Störfallbetriebe ein angemessener Sicherheitsabstand von bis zu 1.060 m, ausgehend vom Betriebsstandort. Gemäß der im Leitfaden KAS-18 verwendeten Risikodefinition sind bei Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes und einer Exposition von über 1 Stunde **gesundheitliche Beeinträchtigungen** nicht auszuschließen.

Mit der Vereinbarung wird nun zusätzlich um jeden der drei großen Frankfurter Chemiestandorte eine 500 m tiefe Planungszone festgelegt, die, im Gegensatz zu den angemessenen Sicherheitsabständen gemäß KAS-18, ab der äußeren Grenze des jeweiligen Industrieparks beginnt. Damit werden sowohl die bundesrechtlich unbestimmten Schutzanforderungen als auch die Risikodefinitionen des Leitfadens KAS-18 dahingehend konkretisiert, dass **ernsthafte Personenschäden** durch Störfälle, angesichts der heute für die Betriebe geltenden hohen Sicherheitsanforderungen, weitestgehend ausgeschlossen werden können. Diese Vorgehensweise steht auch im Einklang mit den Handlungsempfehlungen des Masterplans Industrie der Stadt Frankfurt am Main.

Hinsichtlich der außerhalb der 500 m-Planungszone zu erwartenden Risiken gehen die Stadt Frankfurt am Main und die Betriebe davon aus, dass diese mit planerischen Konzepten und ergänzenden technischen Maßnahmen grundsätzlich soweit reduziert werden können, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen im Sinne des Leitfadens KAS-18 ausgeschlossen werden können.

Was regelt die Vereinbarung konkret?

Verzicht auf neues Planungsrecht für Wohngebiete und andere Schutzobjekte der Seveso-III-Richtlinie

Die Stadt Frankfurt am Main verzichtet zukünftig in der 500 m-Planungszone auf die Einleitung und Durchführung von Bauleitplanverfahren für Schutzobjekte, wie Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude oder Hauptverkehrswege.

Für die Industrie bedeutet dieser Verzicht wiederum, dass die Entwicklungsmöglichkeiten auf ihren angestammten Standorten nicht durch heranrückende Schutzobjekte zusätzlich eingeschränkt werden.

Zulässigkeit von einzelnen Bauvorhaben innerhalb der 500 m-Planungszone

Ausgenommen von der Verzichtserklärung sind hingegen alle Nutzungen und Bauvorhaben innerhalb der 500 m-Planungszone, deren Zulässigkeit die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich macht. Ihre Realisierbarkeit richtet sich daher ausschließlich nach den Festsetzungen eines bereits existierenden Bebauungsplans (§ 30 BauGB) oder nach den Kriterien der §§ 34 und 35 des Baugesetzbuchs (BauGB). Angesichts des in der 500 m-Planungszone bestehenden Gefährdungsrisikos wird die Stadt Frankfurt am Main jedoch schutzbedürftige Nutzungen bzw. entsprechende Bauvorhaben nicht genehmigen. Dies ist mittlerweile in der Hessischen Bauordnung (§ 64 HBO) final geregelt.

Die Stadt Frankfurt am Main wird ferner auch verhindern, dass bestehende Siedlungsgebiete innerhalb der 500 m-Planungszone durch sukzessive Genehmigung von Einzelvorhaben schleichend den Charakter eines Schutzgebietes im Sinne der Seveso-III-Richtlinie annehmen. Sollte sich eine solche Entwicklung abzeichnen, wird sie dem mit geeigneten planerischen Mitteln entgegenwirken.

Die Zulassung schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb der 500 m-Planungszone ist auch dann nicht möglich, wenn dadurch erstmalig der Abstand zu den Betriebsbereichen verkürzt werden würde. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Kassel zu einem Rechtsstreit zwischen der Stadt Darmstadt und einem Störfallbetrieb.

Weil auch außerhalb der Seveso-Thematik einzelne Bauvorhaben und Nutzungen zu einer Beschränkung des normalen bzw. bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs führen können, wird die Stadt Frankfurt am Main im Rahmen der Bearbeitung eines Bauantrags oder einer Bauvorlagen deshalb diesen Sachverhalt eingehend überprüfen. Sofern ein solcher Einfluss nicht auszuschließen ist, beispielsweise weil durch ein Vorhaben ein neuer, exponierterer Immissionspunkt entstehen würde, sind solche Vorhaben regelmäßig unzulässig oder erst nach Umsetzung von Schutzmaßnahmen am Bauvorhaben zulässig. Die hierbei anfallenden Kosten trägt der Vorhabenträger.

Bauleitpläne außerhalb der 500 m-Planungszone

Bei der Durchführung von Bebauungsplänen außerhalb der 500 m-Planungszone, die aber dennoch den angemessenen Sicherheitsabstand unterschreiten, gehen die Betriebe davon aus, dass ihre störfall- und ihre sonstigen immissionsschutzrechtlichen Interessen im Rahmen des Satzungsverfahrens, ggf. durch geeignete Festsetzungen, grundsätzlich gewahrt werden können. Soweit und solange dies der Fall ist, werden die Betriebe keine Einwände gegen diese Bauleitpläne und gegen eine entsprechende Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans erheben.

Gegenseitige Unterstützung durch Stadt und Betriebe

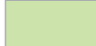


Um den Belangen der Seveso-III-Richtlinie langfristig Rechnung zu tragen, werden die Betriebe im Rahmen angemessener Möglichkeiten neue oder aus anderen Gründen zur Disposition stehende Betriebsbereiche innerhalb der ihnen zugänglichen und dafür geeigneten Grundstücke so ansiedeln, dass die über das Gelände des jeweiligen Industrieparks hinausreichenden angemessenen Sicherheitsabstände soweit wie möglich begrenzt werden.

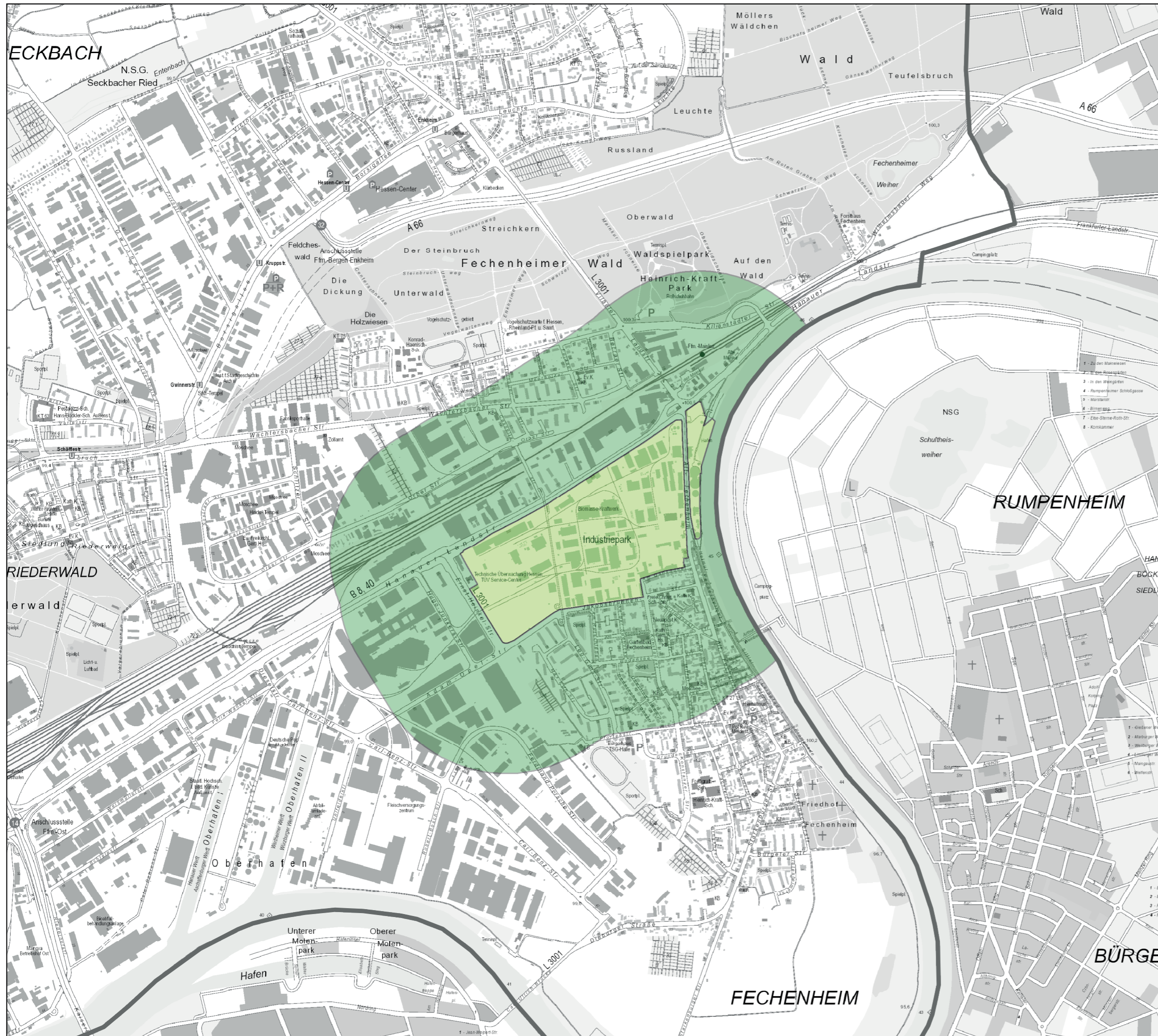
Zudem unterstützen die Betriebe die Stadt Frankfurt am Main bei ihren Bemühungen zur Ergänzung und Ausweitung der bestehenden Alarmierungs- und Rettungssysteme, wenn dies für ihre Bauleitpläne zur Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zielführend ist.

Anlage 1
zur Vereinbarung von
Selbstverpflichtungen über die
Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

- Darstellung der Planungszone -

Stand: 21.11.2017




-  Industriepark Fechenheim
-  Planungszone
500 m Abstand
-  Stadtgrenze

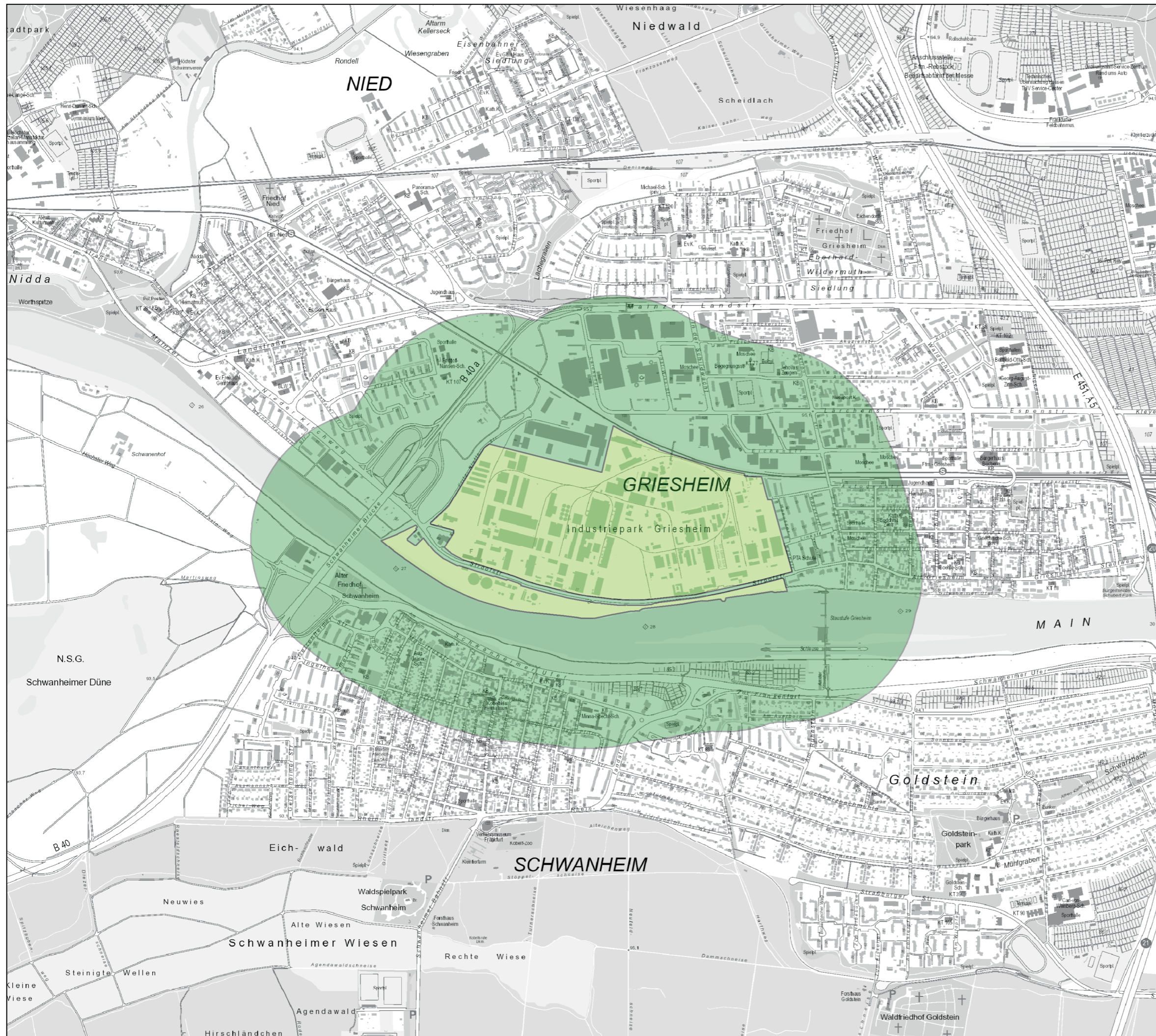


Anlage 1
zur Vereinbarung von
Selbstverpflichtungen über die
Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

- Darstellung der Planungszone -

Stand: 21.11.2017




-  Industriepark Griesheim
-  Planungszone
500 m Abstand
-  Stadtgrenze



Anlage 1
zur Vereinbarung von
Selbstverpflichtungen über die
Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

- Darstellung der Planungszonen -

Stand: 06.03.2018

-  Industriepark Höchst
-  Planungszone 500m Abstand
-  Stadtgrenze



Impressum

Herausgeber

Stadt Frankfurt am Main
Dezernat Planen und Wohnen
Stadtplanungsamt

Postanschrift

Stadtplanungsamt
Kurt-Schumacher-Straße 10
60311 Frankfurt am Main

Beiträge und Redaktion

Uwe Wahl
Stadtplanungsamt, Ökologie und Landschaftsplanung

Gestaltung

Marion Woitalla
Stadtplanungsamt, Öffentlichkeitsarbeit

Fotos/Karten

Soweit nicht gesondert gekennzeichnet
Stadtplanungsamt, Frankfurt am Main

Luftbilder

Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main und Hessische
Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Druck

Thoma Druck, Dreieich-Götzenhain

Auflage

500 Stück

Frankfurt am Main, Oktober 2019
www.stadtplanungsamtfrankfurt.de

